

Panalpina verwirrt die Investoren

SCHWEIZ Die Erläuterungen zum Aktionärstreffen sind unklar.

Am 5. April kommen Panalpinas Aktionäre zusammen, um über den Antrag der Ernst-Göhner-Stiftung zu entscheiden, der vom Verwaltungsrat unterstützt wird. Die grösste Aktionärin (45,9% Anteil) will die Stimmrechts- und Eintragungsbeschränkung von je 5% aufheben und das Prinzip «eine Aktie, eine Stimme» einführen. Opposition kommt von den nächstgrösseren Investoren Cevian (vgl. Artikel rechts) und Artisan Partners, die je 12% halten. Streitthema ist die Auslegung der bestehenden Statuten, die keine Ausnahme von der Stimmrechtslimite vorsehen.

Doch in der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung klingt das anders. In den Erläuterungen, unterzeichnet von Verwaltungsrat Thomas Kern, heisst es, die Ernst-Göhner-Stiftung sei seit dem Börsengang 2005 «gestützt auf die statutarische Ausnahmebestimmung» von den Eintragungs- und Stimmrechtslimiten ausgenommen worden. Kern hat den Vorsitz im Ausschuss unabhängiger Verwaltungsräte.

«Eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Aktien der Ernst-Göhner-Stiftung ist den aktuellen Statuten von Panalpina nicht zu entnehmen», sagt Dominique Anderes, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Bruppacher Hug & Partner zur Stimmrechtsfrage. Einzig bei der Eintragungsbeschränkung für Aktionäre steht in Artikel 5 der Statuten des Unternehmens, der Verwaltungsrat sei berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

Panalpina schert also zwei unterschiedliche Sachverhalte über einen Kamm. Das könnte bei Aktionären den Eindruck erwecken, auch in Stimmrechtsfragen gäbe es in den Statuten eine Ausnahme. Rechtsanwalt Anderes nennt den Hinweis auf die statutarische Ausnahmebestimmung «irreführend». Er widerspreche den Statuten. Ein zweiter, auf Aktienrecht spezialisierter, unabhängiger Anwalt, bezeichnet die Passage im Gespräch mit FuW «beschönigend» und «nicht aktionärsfreundlich».

Panalpina will auf Anfrage dazu keine Stellung nehmen. Die Stiftung hatte sich bisher in der Argumentation, warum sie seit 2005 anders als alle übrigen Aktionäre mit den vollen 45,9% stimmen durfte, auf die Besitzstandswahrung berufen. Die Regelung sei im Prospekt zum Börsengang und in den Corporate-Governance-Berichten festgehalten worden. Auf die Statuten hatte sich die Stiftung aber nicht bezogen.

Cevian und Artisan Partners kritisieren, Panalpina habe sich unter dem kontrollierenden Einfluss der Stiftung ungünstig entwickelt und schwächer als die Konkurrenz. Sie wollen die geltenden Statuten beibehalten. Bei korrekter Auslegung dürfte auch die Stiftung nur mit 5% abstimmen, argumentieren sie. Das würde die Machtverhältnisse im Unternehmen auf den Kopf stellen, mit grossem Einfluss auf die Strategie. **CC**

Aktuell auf www.fuw.ch



Im Fall Panalpina

steht es 2:2

Zwei Schweizer und zwei internationale Stimmrechtsberater haben die gleiche Frage untersucht und kommen zu einem unterschiedlichen Schluss. Ethos und zRating empfehlen den Aktionären des Logistikers Panalpina, an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. April die Einführung des Prinzips «Eine Aktie, eine Stimme» zu unterstützen. Beide argumentieren mit grundsätzlichen Corporate-Governance-Überlegungen. ISS und Glass Lewis empfehlen aber, den Antrag der Ernst-Göhner abzulehnen und unterstützen damit die nächstgrösseren Aktionäre Cevian und Artisan Partners (je 12%). ISS und Glass Lewis zufolge darf die Stimmrechtsfrage nicht isoliert betrachtet werden.

www.fuw.ch/230319-4